

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes, LGBl. 6851

Der Entwurf des NÖ Forstausführungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1,  
3500 Krems
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1,  
3100 St. Pölten

17. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
18. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
19. die Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien
20. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
21. die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
22. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
23. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
24. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten
25. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs
26. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil:**

#### **Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:**

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 22. September 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf zur Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes kein Einwand erhoben wird.“

#### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

„Zu vorliegendem Gesetzesentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

#### **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in der Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes begrüßt.“

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Wenngleich seitens der von uns zu vertretenden Interessen kein Einwand besteht, darf angemerkt werden, dass die Zitierung insbesondere der Bundesgesetze uneinheitlich ist – teilweise wird zwischen der Paragrafenzahl und dem Gesetzestitel das Bindewort „des“ verwendet und teilweise nicht.

Im Rahmen der geschlechtergerechten Formulierung wird zwischen männlicher und weiblicher Form immer das Bindewort „oder“ verwendet, wobei dies im Sinne von „entweder – oder“ missverstanden werden könnte. Beispielsweise steht die angemessene Entschädigung gemäß § 11 Abs. 3 „den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen“ zu (und keinesfalls entweder den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen).“

**Der Anregung, die Zitierung insbesondere der Bundesgesetze zu vereinheitlichen, wurde entsprochen. Hingegen konnte der Anregung, das im Rahmen der geschlechtergerechten Formulierung verwendete Wort „oder“ nicht zu belassen, nicht entsprochen werden. Die Formulierung „oder“ bietet in diesem Zusammenhang keine Gefahr als „entweder – oder“ missverstanden zu werden. Mit dem Wort „oder“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass ein in der entsprechenden Bestimmung eingeräumtes Recht ebenso wie eine im Gesetz vorgesehene Verpflichtung auf Personen beiderlei Geschlechtes zutrifft.**

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland dankt für die Übermittlung des Entwurfes des NÖ Forstausführungsgesetzes.

Begrüßt werden die darin enthaltenen Bestimmungen, die der Verwaltungsvereinfachung dienen, sowie die geschlechtergerechte Formulierung der im NÖ Forstausführungsgesetz verwendeten Begriffe.“

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Wir danken für die Übersendung des obigen Gesetzesentwurfes, und erlauben uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Hinsichtlich der geplanten Änderungen besteht seitens der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland kein Einwand. Wir möchten aber diese Gelegenheit nutzen, um folgende Anregung zu wiederholen:“

**Zu den konkreten Anregungen wird im Besonderen Teil Stellung bezogen.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„In der gegenständlichen Angelegenheit übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen offener Frist die nachstehende Stellungnahme des Bundes mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Eine Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zum Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird erst nach der Besprechung mit der Abteilung Agrarrecht am 6. November 2006 ergehen.“

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes nehmen wir auf Grundlage des Besprechungsergebnisses vom 6. November 2006 wie folgt Stellung:

**Zu den konkreten Anregungen wird im Besonderen Teil Stellung bezogen.**

## **2. Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes, LGBl. 6851 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

zu Z. 1 (§ 1):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Zu den jeweiligen Novellierungsanordnungen wird angemerkt: „Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen - sprachrichtig - nicht die Fügung „an die Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Zusage der legislativen Richtlinien des Landes Niederösterreich kann das Wort „anstelle“ beibehalten werden.**

zu § 2:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Kammer vertritt die Auffassung, dass eine deutliche Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen wäre, wenn in bestimmten, unten angeführten Fällen das Vorliegen des konkreten Tatbestandes vom Planverfasser beurkundet wird und daher eine weitere Befassung eines Amtssachverständigen nicht mehr notwendig ist. Aufgrund die-

ser Beurkundung sollte von der Behörde der gemäß § 15 (3) Forstgesetz 1975 erforderliche Bescheid zur Teilungsbewilligung ausgestellt werden.

§ 2 NÖ Forstausführungsgesetz zählt neun Ausnahmegründe taxativ auf (lit. a bis lit i.).

Bei Zutreffen der jeweiligen Tatbestände ist die Ausnahmebewilligung obligat (die Behörde hat.....zu bewilligen).

§ 2 lautet:

Die Behörde hat eine Ausnahme vom Teilungsverbot des § 15 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 zu bewilligen, wenn

- a) in einem Verfahren gemäß § 5 des Forstgesetzes 1975 festgestellt wurde, dass es sich hinsichtlich eines Teilstückes nicht um Wald handelt;
- b) für ein Teilstück eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde;
- c) Teilstücke mit benachbarten Grundstücken vereinigt werden und die daraus neu entstehenden Waldflächen dann das Mindestausmaß (§ 1) aufweisen;
- d) ein Teilstück durch eine Grenzberichtigung (§ 850 ff ABGB) oder durch Ersitzung entsteht;
- e) es sich um die Abschreibung geringwertiger Trennstücke im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl.Nr. 91/1976, handelt;
- f) ein Grundstück mit mehreren Benützungabschnitten geteilt und dabei die Benützungsort Wald nicht verändert wird;
- g) das Erreichen des Mindestausmaßes durch Vereinigung aufgrund Vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl.Nr. 480/1980, § 5 Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1930) unmöglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird oder die Teilung durch solche Vorschriften bewirkt wurde;
- h) ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wieder umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güterwege oder der Abfallwirtschaft überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten;
- i) an einer Teilung ein öffentliches Interesse besteht, das die für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile überwiegt. Als solches kommen die Agrarstrukturverbesserung oder das Siedlungswesen in Betracht.

Im Falle lit. h und lit. i wird vermutlich ein Gutachten des fachlich zuständigen Amtssachverständigen einzuholen sein. Die Beurteilung aller übrigen Positionen (lit. a bis lit. g) fällt in den Kompetenzbereich und Befugnisumfang des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, da damit keine forstlichen Belange, sondern vielmehr vermessungs- und katastertechnische Aspekte zu beurteilen sind. In diesen Fällen könnte in Zukunft eine gesonderte Anmerkung des Planverfassers am Teilungsplan das Zutreffen des jeweiligen Ausnahmegrundes beurkunden und damit unmittelbar die Grundlage für den Bewilligungsbescheid der Behörde bilden.

Diese Vorgangsweise wäre analog zur Beurkundung nach § 10 Abs. (2) NÖ Bauordnung, mit der vom Planverfasser die Übereinstimmung des Planinhaltes - mit Vorgaben der Bauordnung - bestätigt wird und eine weitere Hinzuziehung eines Sachverständigen obsolet macht.

Wir ersuchen, diesen Vorschlag zu diskutieren und gemeinsam einer praxisbezogenen und bürgernahen Lösung zuzuführen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Selbst wenn die Zivilingenieure verstärkt mitwirken, entbindet das die Behörde nicht von der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei den in § 2 aufgelisteten Fällen ist entweder eine forstfachliche Beurteilung erforderlich, die nicht von einem Zivilingenieur vorgenommen werden kann, oder es sind bereits vorhandene Urkunden zu überprüfen, die bei der Behörde aufliegen bzw. in elektronischer Form abrufbar sind und daher jederzeit ohne Verzögerung zur Einsicht zur Verfügung stehen. Ist es erforderlich den vorgelegten Teilungsplan mit anderen technischen Unterlagen, wie beispielsweise Othophotos oder Luftbildaufnahmen, zu vergleichen, kann dies bei der Behörde ohne besonderen Aufwand erfolgen, da diese in digitaler Form jederzeit von der Behörde abrufbar sind. Die Urkundenvorlage durch die Zivilingenieure bringt daher keine wesentliche Erleichterung und führt auch somit zu keiner spürbaren Verwaltungsvereinfachung. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es durch die Vorschläge der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu keiner spürbaren Verwaltungsvereinfachung und zu keinen wesentlichen Einsparungen kommt.**

zu Z. 2 (§ 2 lit. b):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Da aus systematischen Gründen ohnehin nur unbefristete Rodungen dem Anmeldeverfahren des § 17a ForstG zugänglich sind (die rechtsverbindliche Vorschreibung einer Befristung müsste in der Nebenbestimmung eines Bescheides erfolgen), ist die Einschränkung auf unbefristete Rodungen gemäß § 17a ForstG grundsätzlich nicht erforderlich; eine entsprechende Klarstellung könnte auch in den Erläuterungen erfolgen.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 3 (§ 2 lit. e):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Zu den jeweiligen Novellierungsanordnungen wird angemerkt: „Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen - sprachrichtig - nicht die Fügung „an die Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Zuzufolge der legislativen Richtlinien des Landes Niederösterreich kann das Wort „anstelle“ beibehalten werden.**

zu Z. 4 (§ 2 lit. g):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Zu den jeweiligen Novellierungsanordnungen wird angemerkt: „Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen - sprachrichtig - nicht die Fügung „an die Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Zuzufolge der legislativen Richtlinien des Landes Niederösterreich kann das Wort „anstelle“ beibehalten werden.**

zu § 5 Abs. 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Da mit der gegenständlichen Novelle der Zwang zur Bildung einer Windschutzgemeinschaft im Zuge der Errichtung einer Windschutzanlage entfällt (§ 6 Abs. 1), scheint die - auf das agrarbehördliche Verfahren bezogene - Formulierung des § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz zu stringent und sollte besser lauten „ ...die Bildung einer Windschutzgemeinschaft...anzuregen.“

**Dieser Anregung wurde insofern entsprochen als überhaupt der Entfall des letzten Halbsatzes angeordnet wurde.**

zu Z. 5 (§ 5 Abs. 3):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zwischen der Abkürzung für die Gliederungseinheit und der Zahl „3“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Sollte das Wort „oder“ (durchgängig) belassen werden, wird zumindest angeregt, im § 5 Abs. 3 jeweils den Artikel „die“ vor dem Wort „Eigentümerinnen“ entfallen zu lassen.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständli-

chen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. "Eigentümerinnen und Eigentümer" - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll."

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Zu Z. 6 (§ 6 Abs. 1):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Der eingefügte Halbsatz könnte durch folgende Formulierung vereinfacht werden: „...,wenn eine der gem. § 5 Abs. 3 antragsberechtigten Personen dies beantragt.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde die Formulierung der Fassung, die zur der Begutachtung versandt wurde, beibehalten.**

zu Z. 7 (§ 6 Abs. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. "Eigentümerinnen und Eigentümer" - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den Ausführungen zu § 5 Abs. 1 sollte die Formulierung „zu bildenenden“ entfallen.“

**Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden. Ein Beitritt zusätzlicher Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen in die hier in Rede stehende „zubildende Windschutzgemeinschaft“ kommt nur dann zum tragen, wenn nach § 6 Abs. 1 eine solche über Antrag zu bilden ist.**

zu Z. 8 (§ 8 Abs. 1 lit. c):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

Zu § 8 Abs. 1 lit. f:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechen den Ausführungen zu § 5 Abs. 1 sollte folgender Wortlaut gewählt werden:

„f) soweit eine Windschutzgemeinschaft gebildet wird.““

**Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, da eine Windschutzgemeinschaft durch die Behörde zu bilden ist, wenn dies gem. § 6 Abs. 1 beantragt wird.**

Zu Z. 9 (§ 8 Abs. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Hier sollte die Aufzählung besser lauten: „...Försterinnen und Förster sowie Forstwirtinnen und Forstwirte...““

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 12 (§ 11 Abs. 3):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. „Eigentümerinnen und Eigentümer“ - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Zu Z. 14 (§ 12 Abs. 1):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es sollte nicht die Einfügung sondern die Anfügung eines Satzes angeordnet werden. Weiters kann der Punkt nach den Anführungszeichen entfallen und sollten am Ende des Satzes Anführungszeichen gesetzt werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Hier wird folgende Formulierung der Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

„§ 12 Abs. 1 zweiter Satz lautet:“

Weiters hätte der Punkt am Beginn des angeführten Satzes zu entfallen und wäre an dessen Ende ein Anführungszeichen zu setzen.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 15 (§ 12):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:  
§ 12 Abs. 2 entfällt. Im § 12 erhalten die (bisherigen) Absätze 3, 4 und 6 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 16 bis 18 (§ 12):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zwischen der Abkürzung für die Gliederungseinheit und den entsprechenden Zahlen sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 16 (§ 12 Abs. 2 (neu)):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. „Eigentümerinnen und Eigentümer“ - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

zu § 12 Abs. 4 (neu)):

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Im § 12 Abs. 4 wurde allerdings die weibliche personenbezogene Formulierung offensichtlich übersehen, um deren Korrektur wird seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten ersucht:

§ 12 (4) – ... auf den neuen Eigentümer *oder auf die neue Eigentümerin* ...“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 18 (§ 12 Abs. 4 (neu)):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Zu Z. 19 (§ 12 Abs. 5) und 20 (§ 12 Abs. 5 (neu)):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Die Novellierungsanordnungen der Z 19 und 20 wären wie folgt zusammenzufassen:  
„§ 12 Abs. 5 lautet:““

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 19 (§ 12 Abs.5):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Diese Änderungsanordnung kann entfallen.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 20 (§ 12 Abs. 5 (neu)):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

§ 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Rückständige Mitgliedsbeiträge sind von der Windschutzgemeinschaft im Verwaltungsweg (politische Exekution) einzutreiben.““

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 21 (§ 12 Abs. 7):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

In § 12 erhält der (bisherige) Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 6.““

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 22 (§ 13 Abs. 1):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

zu Z. 23 (§ 13 Abs. 3):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. „Eigentümerinnen und Eigentümer“ - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Da die Verpflichtung zur Bildung einer Windschutzgemeinschaft im Zuge der Errichtung einer Windschutzanlage nunmehr entfallen soll, stellt sich die Frage, ob nicht gleiches für die Bildung einer Windschutzgemeinschaft in Folge eines Feststellungsverfahrens gem. § 13 gelten soll. In diesem Falle wäre § 13 Abs. 3 umzuformulieren, da dieser gegenwärtig regelt, dass die Behörde mangels Tätigwerden der betroffenen Grundeigentümer selbst eine Satzung zu erstellen und genehmigen und damit von Amts wegen eine Windschutzgemeinschaft zu begründen hat.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 24 (§ 13 Abs. 4):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. „Eigentümerinnen und Eigentümer“ - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

Zu § 16:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Es wird angeregt, auch hier im letzten Halbsatz die mit der Forstgesetz-Novelle 2002 neu geschaffene Bestimmung des § 17a ForstG zu berücksichtigen. Vgl. die Anmerkung zu Z 2 (§ 2lit. b).“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 25 (§ 17 Abs. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislatischen Praxis in Niederösterreich.**

zu Z. 27 (§ 17a Abs. 6):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

zu Z. 28 (§ 19):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

zu Z. 29 (§ 20):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen. In den gegenständlichen Bestimmungen wäre zudem eine kumulative - z.B. „Eigentümerinnen und Eigentümer“ - anstelle einer alternativen Formulierung sinnvoll.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Es wird folgende Formulierung der Novellierungsanordnung vorgeschlagen:  
„Im § 20 wird das Wort „Berechtigt“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt sowie nach dem Wort [ . . . ] eingefügt.“ Weiters kann von der Wiederholung des Wortes „wird“ abgesehen werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„In § 20 könnte vereinfachend der Begriff „Schlägerungsunternehmen“ (s. obgenannte Leitfäden) verwendet werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

Zu Z. 30 (§ 21 Abs. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Siehe Anmerkung zu Z 18. Angesichts der Formulierung in Abs. 3 sollte hier die Einzahl verwendet werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

zu Z. 31 (§ 21 Abs. 3):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

zu Z. 32 (§ 23 Abs. 1):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Entsprechend den im „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren - Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming für die Niederösterreichische Landesverwaltung“ sowie im „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des BMBWK angeführten Beispielen wäre bei der Zitierung vollständiger Paarformen jeweils die weibliche Formulierung an erster Stelle zu nennen.“

**Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Die verwendete Formulierung entspricht der üblichen legislativen Praxis in Niederösterreich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Auch hier kann in der Novellierungsanordnung von der Wiederholung des Wortes „wird“ abgesehen werden.“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

### **3. Erläuterungen:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft:

„Zu den kompetenzrechtlichen Grundlagen:

Am Beginn des zweiten Absatzes müsste es „gemäß § 15 Abs. 4 Forstgesetz 1975 heißen.““

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**